

# Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Health Care Management (MBA)“ im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 13. März 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Health

Care Management (MBA)“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 26. Februar 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13. März 2024 diese Ordnung genehmigt.

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Masterarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: entfällt	Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
Anlage 2: entfällt	Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.1: Masterurkunde Deutsch
Anlage 4.1: Masterzeugnis Deutsch	Anlage 6.2: Masterurkunde Englisch
Anlage 4.2: Masterzeugnis Englisch	Anlage 7: Diploma Supplement

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Health Care Management (MBA)“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Betriebswirtschaft (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestim-

mungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Studiengang immatrikuliert werden.

### § 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er entweder die Zugangsvoraussetzungen der §§ 57 Abs. 2, 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit Absätzen 2 und 3 erfüllt oder eine Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit Absätzen 4 bis 10 erfolgreich absolviert.

- (2) Der erste berufsqualifizierende Abschluss nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG muss mindestens 180 ECTS-Punkte betragen. Weitere Zugangsvoraussetzung nach § 57 Abs. 2 ThürHG ist eine absolvierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
- (3) Zugang zum Studium erhält, wer entweder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten und mindestens ein Jahr berufspraktische Tätigkeit oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss von 180 ECTS-Punkten und mindestens zwei Jahre berufspraktische Tätigkeit nachweisen kann.
- (4) Die Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs durchgeführt. Sie besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf eine erforderliche Berufsausbildung nach Absatz 5, auf eine hinreichende Berufserfahrung nach Absatz 6, des Weiteren aus der Prüfung eines Motivations Schreibens, Absatz 7 sowie aus der Durchführung eines Auswahlgesprächs nach Absatz 8. Bestandteil der Eignungsprüfung ist die Anwendung der Gewichtung nach Absatz 9. Eine Eignungsprüfung ist darüber hinaus in den Ausnahmefällen nach Absatz 10 zulässig.
- (5) Die nach § 70 Abs. 3 ThürHG erforderliche Berufsausbildung mit fachlichem Bezug liegt vor, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung eine wirtschaftliche oder gesundheitsbranchenbezogene Ausrichtung aufweist oder eine wirtschaftliche oder gesundheitsbranchenbezogene Zusatzqualifikation enthält. Daneben kann der fachliche Bezug auch durch die Vorlage eines Meisterbriefs nachgewiesen werden.
- (6) Die nach § 70 Abs. 3 ThürHG weiterhin erforderliche mehrjährige Berufserfahrung mit fachlichem Bezug besteht in einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufserfahrung, insbesondere auf wirtschaftlichen oder gesundheitsbranchenbezogenen Gebieten.
- (7) Für das Bestehen der Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG ist weiterhin erforderlich, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem Motivations Schreiben mit einem Umfang von 3.000 Zeichen unter Berücksichtigung ihres bzw. seines bisherigen beruflichen Werdegangs ihre bzw. seine Eignung und Motivation für ein Studium im Studiengang darstellt.
- (8) Mit dem Auswahlgespräch soll ein Kenntnisstand nachgewiesen werden, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Das Auswahlgespräch soll einen Umfang von ca. 30 bis ca. 60 Minuten haben. Es soll wesentliche Kenntnisse eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses erfassen.
- (9) Im Rahmen der Eignungsprüfung werden wie folgt gewichtet:
  1. die Berufsausbildung nach Absatz 5 mit 50 %,
  2. die Berufserfahrung nach Absatz 6 mit 30 %,
  3. das Motivations Schreiben nach Absatz 7 mit 10 %, sowie
  4. das Auswahlgespräch nach Absatz 8 mit 10 %.
- (10) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber keine einschlägige Berufsausbildung mit fachlichem Bezug nach Absatz 5, so wird eine Eignungsprüfung dennoch durchgeführt, wenn sie bzw. er durch inhaltlich verwandte Ausbildungsinhalte eine hinreichende Gewähr für das erfolgreiche Absolvieren des Studiums bietet. Verwandte Ausbildungsinhalte nach Satz 1 sind insbesondere Inhalte im Bereich Recht, Soziologie, Psychologie, Pharmazie.

### § 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung (nachfolgend ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO benötigen für

die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1 Hochschule,
  - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester und Sommersemester.

### **§ 5 Ziel des Studiengangs**

Ziel des Studiengangs „Health Care Management (MBA)“ ist eine interdisziplinäre Managementausbildung, die speziell auf den gesundheitsökonomischen Bereich ausgerichtet ist. Der Studiengang vermittelt eine integrierte und vernetzte Sicht der Abläufe in Wirtschaft und Unternehmen sowie speziell in Managementaufgaben mit dem jeweiligen Bezug zur Gesundheitsökonomie. Er weist einen deutlichen Praxisbezug auf, berücksichtigt berufliche Erfahrungen und soll dazu befähigen, Theorien und wissenschaftliche Methoden in die Praxis zu überführen. Der Masterstudiengang soll in besonderer Weise dazu befähigen, primär in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. Dabei soll eine integrierte und vernetzte Perspektive u. a. der Funktionen, Prozesse und Entscheidungen im Gesundheitsmarkt, in Krankenhäusern und im Management vermittelt werden. Neben den fachlichen Kenntnissen möchte der Masterstudiengang auch die persönlichen Schlüsselqualifikationen der Studierenden (Softskills) fördern.

### **§ 6 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

### **§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungs-basierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Er enthält Präsenzphasen nach Maßgabe der Anlage 3.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 18 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (5) Der Workload beträgt 25 Zeitstunden je ECTS-Punkt.
- (6) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (7) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (8) Das fünfte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt im Ausland besonders eignet.
- (9) Der Studiengang ist entgeltpflichtig. Operative Aspekte der Teilnahme am Studiengang und zur Zahlung des Entgelts werden durch einen privatrechtlichen Studienvertrag mit den Studierenden geregelt.

### **§ 8 Praktika**

Entfällt

### **§ 9 Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

### **§ 10 Wahlpflichtmodule**

Entfällt

### **§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen**

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG

angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

## § 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt neun Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden mit der zugehörigen Lehrveranstaltung angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt.

## § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Entfällt

## § 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

## § 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem mindestens 57 von 66 ECTS-Punkten aus den Modulen der Semester 1 bis 4 erfolgreich erbracht worden sind.

- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
- b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Sie kann auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Zustimmung der Prüfenden nach Absatz 4 durch den Prüfungsausschuss bis maximal sechs Monate gewährt bzw. auf sechs Monate verlängert werden, wenn sie in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt wird.
- (4) Im Falle einer externen Bearbeitung ist eine externe betreuende Person (Mentorin oder Mentor) zu benennen. Die Mentorin oder der Mentor muss mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen akademischen Abschluss verfügen. Die Mentorin bzw. der Mentor ist zur prüfenden Person zu bestellen. Erfolgt keine externe Bearbeitung, so sind die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Studiengangsleitung die Prüfenden.
- (5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal einen Monat verlängert werden. Absatz 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (6) In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 40–60 Seiten haben.
- (7) Maßgeblich zur Fristwahrung sind die persönliche Abgabe oder die postalisch in den Zuständigkeitsbereich der Hochschule gelangten Ausfertigungen der Masterarbeit.

## § 16 Kolloquium

Entfällt

### **§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung**

Entfällt

### **§ 18 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Business Administration“, Kurzbezeichnung „MBA“.

### **§ 19 Übergangsregelungen**

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, findet die Studienordnung des Studiengangs vom

Jena, den 06.03.2024

Prof. Dr. Alexander Magerhans  
Dekan

27. Juni 2012 (VBl. Nr. 34, S. 4), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 13. August 2019 (VBl. Nr. 66, S. 117) sowie die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 27. Juni 2012 (VBl. Nr. 34, S. 7), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 13. August 2019 (VBl. Nr. 66, S. 119) bis zum Wintersemester 2027/2028 Anwendung.

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 13.03.2024

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Präsident